

geklagte ist ebenfalls nicht vorbestraft. Sie hat sich bisher in ihrem Leben gesellschaftlich nicht organisiert.

Beide Angeklagten haben in Salzwedel in ihrem Geschäft die Baumkuchenproduktion, die als Spezialität bereits seit Jahren auch im Ausland geschätzt war, nach 1945 wieder aufgenommen. Im Laufe der Jahre wurde der Umfang von Jahr zu Jahr größer. Der Angeklagte St. hatte seit etwa 1952 bis 1956 mit der HO vertragliche Bindungen, denzufolge ein Hauptteil seiner Lieferung an die HO abgegeben wurde. Mit der weiteren Stärkung des sozialistischen Sektors im Handel brauchte nicht mehr in dem Umfange auf die Privathändler zurückgegriffen werden. So kam auch das Geschäft mit dem Angeklagten St. mehr und mehr zum Erliegen. Der Angeklagte, der die Möglichkeit durch die Liefergenossenschaft des Bäckerhandwerks erhielt, ließ sich trotzdem genügend Rohstoffe geben, um die Baumkuchenproduktion zu steigern. Verhandlungen mit dem DIA in Verbindung mit der Genossenschaft über einen Export auch außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik scheiterten daran, daß den Interessenten in Westdeutschland durch das Bundeswirtschaftsamt in Frankfurt/Main Genehmigungen versagt wurden und zum anderen auch an der teilweisen Verpackung.

.....

Auf Grund von Anfragen aus der Bevölkerung, ob der Angeklagte St. Baumkuchen für einzelne Kunden aus der DDR nach Westdeutschland zur Versendung bringen könnte, reagierte er positiv und gab ihnen zu verstehen, daß das durchaus möglich wäre. Seit Mitte 1956 übernahm der Angeklagte St. in verstärktem Maße die Versendung sogenannter „Geschenkpäckchen“ für einzelne private Kunden. Der Angeklagte will eine derartige Versendung nur deshalb vorgenommen haben, um seinen Kunden den Weg zur Post abzunehmen. Er wollte nur im Interesse des „Kundendienstes“ handeln, ohne dabei irgendwelche Gewinnabsichten gehabt zu haben. Tatsächlich konnte festgestellt werden, daß der Angeklagte durch die großzügige Handhabung einen sprunghaften Anstieg an Westadressate zu verzeichnen hatte. So hat er nach seiner eigenen Angabe bis zu 200 Sendungen monatlich nach Westdeutschland verschickt, wobei vor Feiertagen diese Zahl noch überschritten wurde. Allein in der Zeit vom 16. 12. 1957 bis 3. 4. 1958 verschickte der Angeklagte St. 846 Sendungen nach Westdeutschland, drei in das Ausland und nur 79 Sendungen in die Deutsche Demokratische Republik. Unabhängig davon wurde selbstverständlich der Verkauf über den Ladentisch weiter durchgeführt. Dieses jedoch geschah unabhängig von den hier in der Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen. Unter Zuzugrundelegung eines Durchschnittsversandes von 200 Sendungen ab April 1956 ergab sich bei 20 H Monaten = 4100 Sendungen + 846 = 4946 Sendungen. Jede Sendung nur mit einem Durchschnittsgewicht von 1,5 kg erbrachte, daß der Angeklagte insgesamt 7419,0 kg Baumkuchen verschickte. Durch diese ungesetzlichen Handlungen wurden folgende Materialmengen, die eigentlich zur Befriedigung der Bevölkerung der DDR gedacht waren, nach Westdeutschland verbraucht:

1855,875 kg Butter
4454,100 kg Zucker
1855,875 kg Weizenpuder
3563,280 kg Eier (das sind 71 266 Stück)
927,937 kg Milch

.....

Die Angeklagten haben also nicht nur mit dem umfangreichen Versandgeschäft entgegen dem ausdrücklichen Verbot nach § 7 der Geschenkpäckchenverordnung vom 5. August 1954 verstoßen, sondern damit in erheblicher Weise hochwertige Nahrungsmittel im verbakkenem Zustand nach Westdeutschland ausgeführt und damit der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik nicht unerhebliche Mengen an Nahrungs-

mitteln entzogen. Wenn man berücksichtigt, daß die Angeklagten für dieses Qualitätserzeugnis große Eiermengen verbraucht haben, obwohl die Erfüllung des Eieraufkommens im Kreise Salzwedel 1957 nicht realisiert wurde, so zeigt sich darin, daß in einem erheblichen Maße eine Störung verursacht wurde. Beide Angeklagten haben sich nach den Bestimmungen des Handelsschutzgesetzes vom 21. April 1950 § 2 in der Neufassung des § 39 StEG schuldig gemacht. Sie haben Waren entgegen den Bestimmungen des § 1 in das Währungsgebiet nach Westdeutschland ausgeführt. Sie haben durch die Einrichtung eines derartigen Geschäftsgebarens dem innerdeutschen Handel insoweit doch eine schwere Schädigung zugefügt, als bereits in den Jahren 1955 angestrebte Geschäftsverbindungen durch den DIA zu keinem Erfolg geführt haben, weil auf Grund der politischen Situation der Wirtschaftsrat in Frankfurt/Main kein Interesse für die Unterstützung eines solchen Handels aufbringen konnte. Selbstverständlich ist der Salzwedeler Baumkuchen ein gutes Exportprodukt und würde unserem Staate und nicht zuletzt den damit ausführenden Betrieben erhebliche Devisen und Gewinne einbringen. Dadurch, daß die Angeklagten trotz Nichtzustandekommens offiziell genehmigter Verträge über Bürger der DDR einen ausgedehnten Kundenkreis in Westdeutschland schufen, haben sie den wirklichen Anreiz zu Vertragsabschlüssen genommen. Wenn also der Bedarf der westdeutschen Bevölkerung über Bürger, d. h. Einzelpersonen der Deutschen Demokratischen Republik gedeckt wurde, konnte sich der westdeutsche Staat Devisenausgaben sparen. Darüber hinaus war die Produktion, insbesondere des Angeklagten St. durch den Ausbau in dieser Richtung hin völlig ausgelastet. Daß dem so war, beweisen die Zeugenvernehmungen, die eindeutig zum Ausdruck brachten, daß die Produktion auf Grund des Rückgangs derartiger Sendungen nach Westdeutschland nicht mehr voll ausgelastet ist. Da beide Angeklagten diese Handlungen zum Zwecke des Erwerbs begangen haben, ist der § 39 Abs. 4 Buchstabe c) in der Neufassung des § 2 HSchG objektiv und subjektiv erfüllt. Die Kammer kann auch nicht den Ausführungen der Verteidigung folgen, wonach ein schwerer Fall deshalb nicht vorliegen würde, da überhaupt keine Handelsbeziehungen für diese Waren bestehen würden. Der Verteidigung muß in dieser Hinsicht gesagt werden, daß auch Berücksichtigung finden muß, in welchem Umfange durch derartige gewerbsmäßige Geschäfte der Abschluß eines Handelsvertrages vereitelt wird. Durch das Verhalten der Angeklagten mußte offensichtlich ein besonderes Interesse offizieller westdeutscher Stellen nicht vorhanden sein. Das Verhalten kann nicht als weniger schwerer Fall gern. Abs. 5 der genannten Bestimmung angesehen werden. Wenn die Verteidigung damit argumentiert und das Strafbare beider Angeklagten herabsetzen möchte, daß auch ohne Zutun beider Angeklagten diese Mengen durch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Wege des Einzelversandes doch nach Westdeutschland gekommen wäre, so konnte das Gegenteil bewiesen werden. Die eingetretene „Totenstille“ bringt sehr deutlich zum Ausdruck, daß nur durch die aktive Unterstützung von Seiten beider Angeklagter Bürger der DDR Geschenksendungen entsprechend der VO abschickten. Immerhin haben sie unter dem Deckmantel des „Kundendienstes“ einen Anreiz und die Möglichkeit geschaffen, daß Bürger mit Hilfe eines Baumkuchens irgendwelche illegalen Tauschgeschäfte durchgeführt haben.

.....

Die Angeklagten haben sich aber nicht nur strafbar auf Grund der Bestimmungen des HSchG gemacht, sondern haben ihre Kunden auch in der Weise geschädigt, als sie mehr Materialien als notwendig für die Produktion von den einzelnen abverlangten. Darüber kann auch nicht die Tatsache hinwegtäuschen, daß die Kun-